

SERIE: ERBEN & VERERBEN

Enterbung der Verwandtschaft

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts Hamm ist die Formulierung „Jegliche Forderungen von Verwandten (mit denen auch seit Jahrzehnten schon keinerlei Kontakt besteht) werden ausdrücklich ausgeschlossen“ als umfassende Enterbung zu verstehen. Im konkreten Fall hatte das Gericht zunächst den tatsächlichen Willen einer Erblasserin festzustellen. Um das Ergebnis zu untermauern, wurde der Sinn erforscht, den sie ihrem letzten Willen geben wollte. Dabei lieferten Äußerungen und Handlungsweisen sowie ihre Lebensgeschichte wichtige Anhaltspunkte.

VAA Magazin: Wie ernsthaft befassen sich Nachlassgerichte mit dem Wortlaut eines Testaments, bevor sie bei der Bestimmung der Erben einem Antragsteller einen Erbschein erteilen?

Bürger: Das Nachlassgericht hat die Feststellung der rechtmäßigen Erben von Amts wegen zu betreiben, wozu es insbesondere gehört, dem tatsächlichen Willen des Verstorbenen Rechnung zu tragen. In dem kürzlich entschiedenen Fall des Oberlandesgerichts Hamm hatte die Erblasserin im Jahre 1981 ihr Testament verfasst und im 1. Satz ihren zwischenzeitlich vorverstorbenen Ehemann als Erben eingesetzt. Im

2. Satz hat sie die komplette übrige Verwandtschaft vom Nachlass ausgeschlossen. Eine Verwandte, die nach der gesetzlichen Erbfolge zum Zuge gekommen wäre, wurde mit ihrem Erbscheinantrag vom Amtsgericht zurückgewiesen. Die Richter des Oberlandesgerichts als Beschwerdeinstanz sahen in der Formulierung „Jegliche Forderung von Verwandten (mit denen auch seit Jahrzehnten schon keinerlei Kontakt besteht) werden ausdrücklich ausgeschlossen“ eine umfassende Enterbung der gesamten Verwandtschaft. Sie teilten mit, dass bei einer Auslegung zwar vorrangig vom Testamentswortlaut auszugehen sei, aber auch der Wortsinn und die vom Erblasser benutzten Ausdrücke zu hinterfragen seien. Den in Klammern stehenden Zusatz werteten sie als Erläuterung, also als Begründung der Erblasserin, die gesamte Verwandtschaft ausschließen zu wollen.

VAA Magazin: Aber ist nicht generell davon auszugehen, dass Erblasser ihr Vermögen dann doch lieber der Verwandtschaft überlassen – möge sie auch noch so entfernt sein – als dem Fiskus?

Bürger: Das Oberlandesgericht hat diesen Gedanken in seine Entscheidung mit einfließen lassen. Hierzu gibt es übrigens einen Beschluss vom 9. Dezember 2011, Aktenzeichen I – 15 W 701/10. Das OLG hat dafür auch das soziale Umfeld der Erblasserin, deren Nachlass sich auf einen sechsstelligen



Foto: Kanzlei Bürger

Michael
Bürger

ist Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Erbrecht. Im VAA-Netzwerk bietet er Verbandsmitgliedern und ihren Partnern seit über fünf Jahren die erbrechtliche Beratung zu vergünstigten Konditionen an.

Tel. 0211 2392300
Kanzlei-Ra-Buerger@t-online.de

Betrag belief, überprüft. Es wurde festgestellt, dass sie als nichteheliches Kind von der Verwandtschaft gemieden und aus dem Verwandtschaftszusammenhang ausgeschlossen worden ist. Dies rechtfertigt es, davon auszugehen, dass nach ihrem erklärten Willen ausnahmslos kein Verwandter ihre Vermögensnachfolge antreten sollte. Die Entscheidung dürfte nicht zu beanstanden sein, denn das Gesetz sieht vor, dass laut § 1938 BGB durch Testament Verwandte und auch der Ehepartner von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen werden können, ohne dass ausdrücklich ein Erbe eingesetzt werden muss.

VAA Magazin: Welcher Praxistipp ergibt sich daraus für die Verwandtschaft?

Bürger: Haben Onkel oder Tante keine eigenen Kinder, sollte von Neffen und Nichten nicht vorschnell der Rückschluss gezogen werden, dass die Erbschaft nur noch eine Frage der Zeit sei. Hätte im vorstehenden Fall jemand regelmäßigen Kontakt zu der älteren Dame gepflegt, hätte sie entweder aus eigener Kraft ein neues Testament verfasst oder das bestehende Testament hätte erfolgreich angefochten werden können. Die seinerzeitige Begründung für den Ausschluss der Verwandtschaft hätte sich dann als Irrtum erwiesen. Um es auf den Punkt zu bringen: Wir sollten uns kümmern!



Dem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm zufolge ist der tatsächliche Wille des Erblassers zu erforschen. Foto: Dr. Detlef Berntzen